

## BESCHLUSS

### des Bewertungsausschusses nach 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019

#### TEIL A

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. September 2019

---

#### 1. Änderung der ersten Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM

1. Für die Berechnung der in diesem Abschnitt genannten Gebührenordnungspositionen sind ~~←~~ mit Ausnahme der **Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 1.7.8)** die entsprechenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses maßgeblich.

#### 2. Änderung der fünften Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM

5. **Die Berechnung der Die** Gebührenordnungspositionen 01738, 01783, 01800, 01802 bis 01811, 01816, 01833, 01840, ~~und~~ 01915 **und 01931 bis 01936 setzt setzen** eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.

#### 3. Änderung der Abrechnungsbestimmung der Gebührenordnungsposition 01700 im Abschnitt 1.7 EBM

je Behandlungsfall mit Auftragsleistung(en) der Abschnitte 1.7.4 und/oder 1.7.5 **und/oder 1.7.8.3**

#### 4. Aufnahme eines Abschnittes 1.7.8 EBM

##### 1.7.8 HIV-Präexpositionsprophylaxe

1. Die Gebührenordnungspositionen 01920 bis 01922 können nur von Vertragsärzten berechnet werden, die über eine Genehmigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung gemäß Anlage 33 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) verfügen.

01920 Beratung vor Beginn einer HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP) gemäß Anlage 33 zum BMV-Ä

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Prüfung der Indikation zur PrEP, einschließlich Kontraindikationen,
- Beratung zu:
  - Ziel und Ablauf einer medikamentösen PrEP,
  - Prävention und Transmission von HIV und anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen,
  - Notwendigkeit der Kombination mit anderen Präventionsmaßnahmen,
  - Risiko einer Resistenzentwicklung unter PrEP bei unerkannter HIV-Infektion,
  - Therapiebedingten Neben- und Wechselwirkungen,
  - Symptomatik einer primären HIV-Infektion,
  - Weiterführenden Beratungsangeboten,
- Dauer mindestens 10 Minuten,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Symptombezogene Untersuchungen,

je vollendete 10 Minuten

115 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01920 ist höchstens dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 01920 ist am Behandlungstag nicht neben der Gebührenordnungsposition 01922 berechnungsfähig.*

01921 Einleitung einer HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP) gemäß Anlage 33 zum BMV-Ä

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Überprüfung des HIV- und Hepatitis-B-Status,
- Indikationsstellung zur PrEP, einschließlich Prüfung der Kontraindikationen,
- Auswahl und Verordnung geeigneter Arzneimittel zur PrEP,

einmal im Krankheitsfall

115 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01921 ist am Behandlungstag nicht neben der*

	<i>Gebührenordnungsposition 01922 berechnungsfähig.</i>	
01922	<p>Kontrolle im Rahmen einer HIV-Präexpositionsprophylaxe (PrEP) gemäß Anlage 33 des BMV-Ä</p> <p><i>Obligater Leistungsinhalt</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,</li><li>- Überprüfung der Indikation zur PrEP einschließlich Kontraindikationen,</li><li>- Überprüfung des HIV-Status,</li><li>- Kontrolle und/oder Behandlung ggf. aufgetretener therapiebedingter Neben- und Wechselwirkungen,</li><li>- Dauer mindestens 5 Minuten,</li></ul> <p><i>Fakultativer Leistungsinhalt</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Symptombezogene Untersuchungen,</li><li>- Beratung zu:<ul style="list-style-type: none"><li>- Risikoreduktion und Adhärenzstrategien,</li><li>- Notwendigkeit der Kombination mit anderen Präventionsmaßnahmen,</li></ul></li></ul>	
	je vollendete 5 Minuten	57 Punkte
	<p><i>Die Gebührenordnungsposition 01922 ist höchstens dreimal im Behandlungsfall berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Gebührenordnungsposition 01922 ist frühestens 4 Wochen nach Einleitung einer PrEP berechnungsfähig.</i></p> <p><i>Die Gebührenordnungsposition 01922 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01921 und 01922[AC1] berechnungsfähig.</i></p>	
01930	<p>Bestimmung des Kreatinin im Serum und/oder Plasma und Berechnung der eGFR im Rahmen einer Präexpositionspositionsprophylaxe,</p> <p>zweimal im Krankheitsfall</p> <p><i>Die Gebührenordnungsposition 01930 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32066 und 32067 berechnungsfähig.</i></p>	3 Punkte
01931	<p>Nachweis von HIV-1- und HIV-2-Antikörpern und von HIV-p24-Antigen im Rahmen einer</p>	

- Präexpositionsprophylaxe,  
einmal im Behandlungsfall 41 Punkte  
*Davon abweichend ist die Gebührenordnungsposition 01931 im ersten Quartal zu Beginn einer Präexpositionsprophylaxe bis zu zweimal im Behandlungsfall berechnungsfähig.  
Die Gebührenordnungsposition 01931 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32575 berechnungsfähig.*
- 01932 Nachweis von HBs-Antigen und HBc-Antikörpern vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe,  
einmal im Krankheitsfall 105 Punkte  
*Die Gebührenordnungsposition 01932 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32614 und 32781 berechnungsfähig.*
- 01933 Nachweis von HBs-Antikörpern vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe ohne dokumentierte Impfung gegen Hepatitis B,  
einmal im Krankheitsfall 51 Punkte  
*Die Gebührenordnungsposition 01933 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32617 berechnungsfähig.*
- 01934 Nachweis von HCV-Antikörpern  
- vor Beginn einer Präexpositionsprophylaxe oder  
- während einer Präexpositionsprophylaxe nur bei seronegativen Anwendern,  
höchstens zweimal im Krankheitsfall 91 Punkte  
*Die Gebührenordnungsposition 01934 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32618 berechnungsfähig.*
- 01935 Nachweis von Treponemenantikörpern mittels TPHA/TPPA-Test (Lues-Suchreaktion) und/oder Immunoassay nach individueller und situativer Risikoüberprüfung im Rahmen einer Präexpositionsprophylaxe,

einmal im Behandlungsfall

42 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01935 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 32566 berechnungsfähig.*

01936

Nachweis von *Neisseria gonorrhoeae* und /oder Chlamydien in pharyngealen, anorektalen und/oder genitalen Abstrichen mittels Nukleinsäureamplifikationsverfahren (NAT) nach individueller und situativer Risikoüberprüfung im Rahmen einer Präexpositionsprophylaxe ggf. einschl. Pooling der Materialien der Abstrichorte,

einmal im Behandlungsfall

320 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01936 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 32836 und 32839 berechnungsfähig.*

**5. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01920 bis 01922 in die Präambeln 3.1 Nr. 5, 4.1 Nr. 7, 8.1 Nr. 5, 10.1 Nr. 4, 13.1 Nr. 7, 26.1 Nr. 3, 31.2.1 Nr. 8 EBM**

**6. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01930 bis 01936 in die Präambel 12.1 Nr. 3 EBM**

**7. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**

**5-8. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01920*	Beratung vor Präexpositionsprophylaxe	10	10	Tages- und Quartalsprofil
01921*	Einleitung der Präexpositionsprophylaxe	10	8	Tages- und Quartalsprofil
01922*	Kontrolle im Rahmen der Präexpositionsprophylaxe	5	5	Tages- und Quartalsprofil
01930	Kreatinin im Serum/Plasma und eGFR Berechnung im Rahmen einer PrEP	KA	./.	Keine Eignung
01931*	HIV-1- und HIV-2- Antikörper und HIV-p24-Antigen im Rahmen einer PrEP	KA	./.	Keine Eignung
01932*	HBs-Antigen und HBc-	KA	./.	Keine Eignung